

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4935

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden- Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4935 – zuzustimmen.

18. 10. 2018

Der Berichterstatter:

Peter Hofelich

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat in seiner 34. Sitzung am 18. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften – Drucksache 16/4935 beraten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die Zweite Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs finde bereits am kommenden Mittwoch, 24. Oktober 2018, statt. Bis dahin liege der schriftliche Bericht über die heutige Ausschussberatung möglicherweise nicht vor. Daher müsse im Plenum gegebenenfalls mündliche Berichterstattung erfolgen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts bedürfe es wichtiger Anpassungen. Diese sollten mit dem Gesetzentwurf vorgenommen werden. Da das Plenum in der nächsten Woche in Zweiter Beratung noch über den Gesetzentwurf debattiere, greife sie jetzt nur vier Punkte auf, zu denen im Gesetzentwurf Änderungen begehrt würden.

Ausgegeben: 22. 10. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Mit dieser Vorlage verbinde sich auch das grundsätzliche Ziel, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insbesondere in den Kommunen zu stärken. Im letzten Jahr sei bereits die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich aufgehoben worden. Jedoch sei die Frage offen geblieben, wie sich der Wettbewerbsnachteil für die kleineren Landkreise ausgleichen lasse. Dazu sehe der Gesetzentwurf nun eine gute Regelung vor. So solle für die Landkreise die Einwohnergrenze, ab welcher Erste Landesbeamte in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden könnten, von 300 000 auf 175 000 gesenkt werden. Dies sei ein sehr wichtiger Punkt, der die Attraktivität von Führungspositionen im öffentlichen Dienst erhöhe. Durch die angesprochene Senkung der Einwohnergrenze könnten in 15 weiteren Landkreisen die Ersten Landesbeamten in die Besoldungsgruppe B 3 höhergruppiert werden.

Beabsichtigt sei ferner, für die Leitung von Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe entsprechende Ämter auszubringen. Dies halte sie für einen normalen Vorgang, der der Entwicklung bei den Gemeinschaftsschulen im Land Rechnung trage, wonach es nun auch solche mit gymnasialer Oberstufe gebe.

Die Aufgaben und die Bedeutung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) seien gewachsen. Sie verweise dazu etwa auf das Bundesteilhabegesetz. Daher sei es auch notwendig, die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitungsfunktionen des KVJS anzuheben.

Im Rahmen der Reform der W-Besoldung seien Leistungsbezüge umgewidmet worden. Um die Folgen für die Betroffenen zu mildern, solle eine Härtefallregelung geschaffen werden, über die Ausgleichsleistungsbezüge gewährt werden könnten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei gut und trage aktuellen Entwicklungen Rechnung. Seine Umsetzung stärke den öffentlichen Dienst und den kommunalen Bereich.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, die im Landtag vertretenen Fraktionen hätten sich im Plenum einvernehmlich darauf verständigt, im Rahmen der Ersten Beratung auf eine Aussprache zu verzichten. Umso wichtiger erachte er es, dass der Ausschuss nun über den Gesetzentwurf spreche.

Er erwähne zunächst einige Vorschriften, die auch die FDP/DVP für unstrittig halte. Diese beträfen beispielsweise

- die Anpassungen im Zusammenhang mit der Notariatsreform,
- die Stellenzulage für Beamte der Laufbahnen des Werkdienstes im Justizvollzug,
- den Wegfall der Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahrs und
- die von seiner Vorrednerin jeweils schon angeführte Härtefallregelung infolge der Reform der W-Besoldung sowie die Senkung der Einwohnergrenze auf 175 000.

Mit Letzterem werde im Übrigen die Grenze übernommen, die auch für die Festlegung der Besoldung der Landräte im Landeskommunalbesoldungsgesetz gelte.

Demgegenüber hinterfrage er, ob die geplante Erschwerniszulage für Beamte des Kampfmittelräumdienstes von „sage und schreibe“ 133 € monatlich der gefährlichen Tätigkeit, die diese Bediensteten verrichteten, tatsächlich gerecht werde.

Explizit nicht mittragen könne die FDP/DVP jedoch z. B. die Ausbringung von Funktionsämtern für die Leiter von Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe. Da seine Fraktion Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe ablehne, stimme sie letztlich auch diesem Folgeschritt nicht zu. Vielmehr sollte ein Schwerpunkt auf das berufliche Bildungswesen gelegt werden. Die FDP/DVP sehe Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in Konkurrenz zum beruflichen Bildungswesen.

Der Gesetzentwurf beinhalte u. a. auch folgende Regelung (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c):

Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

Der Amtsbezeichnung „Direktor des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung“ mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung „Beauftragter der Landesregierung für besondere Aufgaben“ vorangestellt.

Ihn interessiere, ob mit dieser sehr nebulösen Formulierung der Antisemitismusbeauftragte der Landesregierung gemeint sei und, wenn ja, warum sich dieser Hinweis im Gesetzentwurf nirgends finde. Im Anhörungsentwurf vom Frühjahr dieses Jahres sei die angesprochene Stelle offensichtlich noch nicht vorgesehen gewesen und solle nun möglicherweise über den anstehenden Nachtragshaushalt geschaffen werden.

Die Landesregierung passe das Besoldungsrecht in regelmäßigen Abständen an. Auffällig sei, dass es dabei fast nie zu Verbesserungen für die unteren Besoldungsgruppen komme. Dieser Vorwurf werde nicht nur von der FDP/DVP erhoben. Auch nach Aussage des Vorsitzenden des Beamtenbunds Baden-Württemberg ergäbe sich durch eine Annahme des Gesetzentwurfs letztlich keine wesentliche Verbesserung für Beamte in den unteren Besoldungsgruppen, sondern profitierten davon vor allem Beamte in den höheren Besoldungsgruppen. Dies stelle in Zeiten des Fachkräftemangels auch im Staatsdienst vermutlich ein falsches Zeichen dar.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, auch die AfD erachte die beabsichtigten Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes zum großen Teil als unstrittig. Zum besseren Verständnis habe er allerdings noch zwei Nachfragen.

Seine Fraktion lehne die Gemeinschaftsschulen ebenfalls ab. Dies stehe hier jedoch nicht zur Debatte. Er bitte um Auskunft, ob auch eine Lehrkraft, die nicht die gleichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfülle wie ein Gymnasiallehrer, zum Schulleiter an einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe befördert werden könne. Im Übrigen halte er es nur für logisch, dass bei eingeführter gymnasialer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule der Schulleiter auch angemessen besoldet werden solle.

Der öffentliche Dienst des Landes müsse in der Tat attraktiv sein. Er wolle aber wissen, womit sich die begehrte Regelung begründe, dass Erste Landesbeamte künftig schon in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern nach B 3 besoldet würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU unterstreicht, im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts bestehe an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf. Diesem werde der vorliegende Gesetzentwurf gerecht. Er halte die darin vorgesehenen Änderungen, die zum Teil kleinerer Art seien und nur geringfügige finanzielle Auswirkungen hätten, für vertretbar.

Dem KVJS seien zusätzliche Aufgaben zugefallen. Daher habe es auch die CDU als wichtig erachtet, die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitungsfunktionen des KVJS anzuheben.

Im Hinblick auf die besoldungsrechtliche Einstufung der Ersten Landesbeamten habe die CDU schon bei der letzten Gesetzesänderung darüber nachgedacht, die Einwohnergrenze zu senken. Die Kommunen hätten diesen Schritt nun in weiteren Gesprächen als wichtig erachtet, um die Attraktivität von Führungsfunktionen in den Landkreisen zu erhöhen. Daher sei dieser Punkt mit in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Der CDU-Fraktion seien alle öffentlich Bediensteten, ob Tarifbeschäftigte oder Beamte, sehr wichtig. Daher habe sie eine Arbeitsgruppe „Öffentlicher Dienst“ eingerichtet, die sich mit der Frage befasse, wie sich die Attraktivität des öffentlichen Dienstes steigern lasse. Der öffentliche Dienst konkurriere im Kampf um die besten Köpfe mit der Wirtschaft. Daher seien Nachbesserungen wichtig. Der vorliegende Gesetzentwurf bilde in diesem Sinn einen ersten Schritt. Mit dem nächs-

ten Doppelhaushalt solle ein größeres Paket auf den Weg gebracht werden, an dem alle Beschäftigtengruppen beteiligt seien.

Der Vorsitzende erklärt in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, die SPD-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu. Er enthalte eine Vielzahl an Regelungen, die begründet, nachvollziehbar und wünschenswert erschienen. Dazu zählten etwa die Zulagen in bestimmten Besoldungsgruppen und Tätigkeitsbereichen.

Auch seine Fraktion habe eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dem Thema „Öffentlicher Dienst“ befasse. Es müsse ein Anliegen des gesamten Landtags sein, bei einem knapper werdenden Angebot an Arbeitskräften gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Darüber hinaus gebe es zahlreiche große Themen, die von erheblicher Bedeutung hinsichtlich der Attraktivität des öffentlichen Dienstes seien. Dazu enthalte der vorliegende Gesetzentwurf keine Aussagen. Diese Themen stünden aber an und müssten vom Land angegangen werden. Hierzu gehörten z. B. das Arbeitszeitkonto und die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Abstands von Entgelten in den unteren Besoldungsgruppen zu anderen Bezügen. In diesem Zusammenhang werde auch das Färber-Gutachten, auf das sich der Beamtenbund berufe, ein Thema sein.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen teilt mit, sie habe jetzt viel Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gehört. Dies sei erfreulich.

Mit dem vorliegenden Entwurf gehe es um die Vornahme notwendig gewordener Anpassungen. Diese Vorlage erhebe insoweit nicht den Anspruch, der „große Wurf“ zu sein. Vielmehr passe die Landesregierung das Besoldungsrecht bei Bedarf immer wieder an.

Die Senkung der Einwohnergrenze für die besoldungsrechtliche Einstufung von Ersten Landesbeamten in B 3 gehe auf einen Wunsch aus dem kommunalen Bereich zurück. Die Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsfunktionen des KVJS basiere ebenfalls auf einem Wunsch, der auch von der kommunalen Seite und nicht nur vom Verband selbst an die Landesregierung herangetragen worden sei.

Da Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe existierten, müssten die Leitungsfunktionen an diesen Schulen auch besoldungsrechtlich entsprechend abgebildet werden.

Die vorgesehenen Änderungen kämen nicht nur Beamten in den oberen Besoldungsgruppen zugute. Vielmehr profitierten unterschiedliche Bereiche und Besoldungsgruppen von den Anpassungen. So verweise sie z. B. auf die Stellenzulage für Beamte der Laufbahnen des Werkdienstes im Justizvollzug oder auf die Anhebung der Stellenzulage für Beamte der Laufbahnen des Vollzugsdienstes im Justizvollzug bei Verwendung im Krankenpflege- oder Sanitätsdienst.

Sie antwortet auf Nachfrage des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, bei der B-4-Stelle, die der Abgeordnete unter Anführung eines Zitats aus dem Gesetzentwurf angesprochen habe, handle es sich in der Tat – jedenfalls auf absehbare Zeit – um den Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung. Man habe sich wohl entschieden, die Stelle nicht in dieser Konkretisierung gesetzlich zu verankern.

Der Vorsitzende stellt auf Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass der Ausschuss damit einverstanden sei, über den Gesetzentwurf insgesamt abzustimmen.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/4935, zuzustimmen.

22. 10. 2018

Hofelich